

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biochemie an der Universität Regensburg

Vom 2. Juli 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biochemie an der Universität Regensburg vom 20. Juli 1989 (KWMBI II S. 280), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 995), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird der dritte Teilstrich ersetzt durch die folgenden Teilstriche:

"- der Durchschnittsnote aus den Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e
- der Note der Studienleistung gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f."

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

"Organisch-chemische Vorlesungen (2. - 4. Sem.):

Grundvorlesung (2. Sem.)

Reaktionsmechanismen (3. Sem.)

Spektroskopie und Stereochemie (3. Sem.)

Naturstoffe und Heterocyclen (4. Sem.).

Drei Vorlesungen davon müssen mit je einem benoteten Schein abgeschlossen werden. Die Grundvorlesung und die Vorlesung "Reaktionsmechanismen" müssen obligatorisch bestanden werden. Die Note der Veranstaltungen wird als Durchschnittsnote aus den Noten von zweien der abgeschlossenen Vorlesungen ermittelt."

b) Bei Nr. 2 wird nach Buchst. c folgender neuer Buchst. d angefügt:

"d) Organisch-chemisches Grundpraktikum (4. Sem.)".

3. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis "§ 13 Abs. 3" durch den Verweis "§ 14 Abs. 3" ersetzt.

4. § 27 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. b erhält die Fassung: "Biochemisches Seminar I";

b) Buchst. c erhält die Fassung: "Biochemisches Seminar II".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Studenten, die die Studienleistungen des § 19 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung nach den bisher geltenden Vorschriften erworben haben, können durch eine Erklärung an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses die Anwendung der bisher geltenden Vorschriften wählen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. Januar 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 06.06.2003 Nr. X/4-5e69eIV(8)-10b/ 24 127.

Regensburg, den 2. Juli 2003
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2003 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Juli 2003 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2003.

[Webmaster](#), zuletzt geändert 2.07.2003